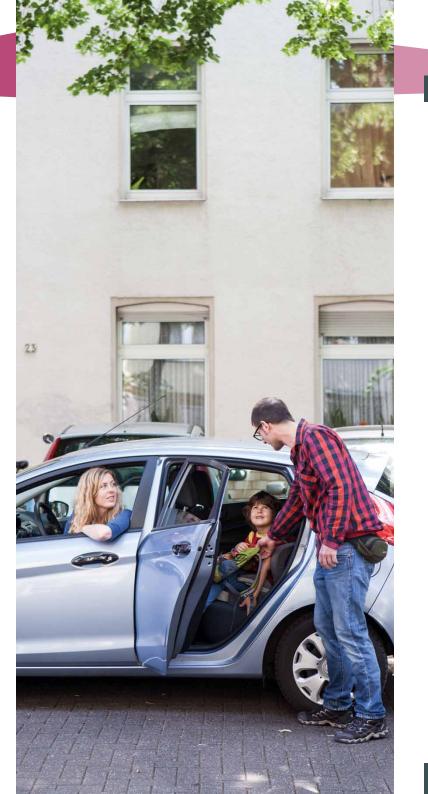
Nach einer Trennung oder Scheidung tauchen plötzlich viele Fragen auf:

Welche Unterhaltsansprüche bestehen sowohl für das Kind als auch für den betreuenden Elternteil? Wie können Elternpaare das Sorgerecht oder das Umgangsrecht für das Kind regeln?

Das Jugendamt unterstützt Sie bei Ihren Fragen. Es berät und unterstützt Sie, beispielsweise mit Berechnungen und Beurkundungen von Unterhaltsleistungen.

Sie erhalten aber auch Unterstützung, wenn Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden sollen. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Elternteilen kommen, kann das Jugendamt als Beistand für Ihr Kind auftreten und seine Rechte vor Gericht vertreten. Die Beratung und Unterstützung sowie die Beistandschaft durch das Jugendamt sind kostenlos.



Ansprechpartner



Geschäftsbereich Jugend und Soziales

Fachdienst Zentrale Dienste

Wilhelm-Lantermann-Str. 65 46535 Dinslaken

www.dinslaken.de beistandschaften@dinslaken.de



Judith Freikamp

Telefon: 02064/66-452 Fax: 02064/66-11452 judith.freikamp@dinslaken.de



Anja Kunz

Telefon: 02064/66-296 Fax: 02064/66-11296 anja.kunz@dinslaken.de



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen





Der Fachdienst Beistandschaften

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachdienstes Beistandschaften stehen Ihnen zur Seite und helfen, wenn Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden sollen. Auch weitere rechtliche Fragen zur Elternschaft bei Trennung und Scheidung können Sie hier ansprechen.

Wer kann sich vom Fachdienst Beistandschaften beraten und unterstützen lassen?

- Werdende und/oder alleinstehende Eltern
- Elternteile, bei denen das Kind lebt, beispielsweise nach einer Trennung oder Scheidung
- eigenen Unterhaltsanspruch

Wann kann eine Beistandschaft beantragt werden?

- Vor oder nach der Geburt eines Kindes
- Nach einer Trennung oder Scheidung von dem Elternteil, bei dem das Kind vorrangig lebt

Informationen für in Trennung oder Scheidung lebende Elternpaare

Was bietet Ihnen das Jugendamt?

Beurkundung von

- Unterhaltsverpflichtungen
- Sorgeerklärungen
- Vaterschaftsanerkenntnissen
- Zustimmungserklärungen

Was können Sie außerdem noch ansprechen?

Weitere Angebote

des Jugendamts

- Fragen zu Konflikten und Krisen in der Familie, auch bei häuslicher Gewalt
- Fragen zur Beantragung von Sozialleistungen
- Fragen zur Erziehung
- Fragen zur Namensgebung

• Junge Volljährige unter 21 Jahren bei Fragen zu ihrem

• Die Beistandschaft hat keinen Einfluss auf das Sorgerecht der Eltern.

• Die Beistandschaft ist kostenlos.

geltend zu machen.

das Kind besteht.

Beistandschaft – was bedeutet das?

• Der Beistand hilft dabei, die Vaterschaft zu klären.

• Der Beistand hilft dabei, Unterhaltsansprüche des Kin-

• Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamts

kann als Beistand für Ihr Kind auftreten und es in rechtlichen Angelegenheiten vertreten, zum Beispiel wenn

eine Einigung außerhalb des Gerichts nicht möglich ist.

• Eine Beistandschaft kann beantragt werden, unabhängig

davon, ob alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht für

des oder des betreuenden Elternteils zu ermitteln und



